

DVR Nr. 4113 – 14.08.2014

## **Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Satzungsänderung –**

Der Stiftungsrat der „Stiftung Weltkirche“ hat in seiner Sitzung vom 25. April 2012 Satzungsänderungen beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 30. Juni Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, den in der Sitzung des Stiftungsrats am 26. April 2012 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat dem Votum des Diözesanverwaltungsrats zugestimmt und den Beschluss am 10. Juli 2014 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 23. Juli 2014 – Az.: RA-0562.4-51/2 – die vom Stiftungsrat der Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in seiner Sitzung am 25. April 2012 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 6 Stiftungsgesetz Baden Württemberg genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

### **Satzung der „Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“**

#### Präambel

Die katholische Kirche ist eine Weltkirche, denn sie ist auf der ganzen Welt lebendig. Sie nimmt die Belange von Gläubigen aller Kontinente wahr, macht die frohe Botschaft erlebbar und verbreitet sie. So leistet die katholische Kirche ihren Beitrag zu mehr Frieden und Gerechtigkeit in der Welt. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will sich der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe mit Hilfe der „Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ stellen. Das Ziel der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die von der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus geleistet wird.

#### § 1 – Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

#### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die vom Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus geleistet wird. Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit dem Zweck der Stiftung im Einklang stehen.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
  1. einem Anfangsvermögen,
  2. Zustiftungen Dritter,
  3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen und
  4. sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. eine der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks gebildet und verwendet werden. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 6 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat und
  2. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

### § 7 – Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung). Er beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. die Genehmigung der Einnahmenüberschussrechnung und der Vermögensübersicht,
4. die Kontrolle und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrates bestimmt werden,
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung,
8. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde nach der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.

### § 8 – Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 6 Personen und setzt sich zusammen aus
  1. dem Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzendem, mit Recht zur ständigen Delegation an eine andere Person,
  2. 2 bis 5 weiteren, nach Anhörung des Stiftungsrates vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 1 Ziffer 2 beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen bei Antritt ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 2 führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Abs. 1 Ziffer 2 während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen.

## § 9 – Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Stiftungsratssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Stiftungsrat einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

## § 10 – Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg bedienen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
  1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  4. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes im Rahmen der vom Stiftungsrat aufgestellten Grundsätze und Richtlinien. Hierzu gibt sich der Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorsitzenden des Stiftungsrates bedarf.
  5. Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat und die Stiftungsaufsicht,
  6. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates,
  7. Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätzen.

### § 11 – Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus

1. dem / der Leiter/in der zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzende/m,
2. dem / der Leiter/in der Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart als stellvertretende/m Vorsitzende/n und
3. einem / einer vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitarbeiter/in des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Geschäftsführer/in.

### § 12 – Vertretung der Stiftung nach außen

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### § 13 – Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Anträge des Stiftungsvorstands an den Stiftungsrat zur Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Ebenso bedarf die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Satzung innerhalb einer ihm von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

## § 15 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke aus dem Bereich der Weltkirche zu verwenden hat. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

## § 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

## § 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 14.08.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.